

ARBÖ Unfallschutz

Klausel U0U

Für diesen Versicherungsvertrag gelten folgende Vereinbarungen:

1. Dauernde Invalidität

Im Falle einer dauernden Invalidität im Sinne der Bestimmung des Art. 6 AUVB wird eine Leistung erst ab einem Invaliditätsgrad von 20% erbracht, darunter erfolgt keine Leistung.

2. Progressive Invaliditätsleistung

Die Leistung im Falle dauernder Invalidität wird nach folgendem Schema verbessert:

- der 50% übersteigende aber 75% nicht übersteigende Teil wird versechsfacht und
- der 75% übersteigende, aber 90% nicht übersteigende Teil wird verachtfacht und
- ab 91% wird bereits das Sechsfache der vereinbarten Versicherungssumme geleistet.

3. Vollschutz

Im Falle einer dauernden Invalidität im Sinne der Bestimmungen der AUVB leisten wir ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 50% vom Gesamtkörper zusätzlich EUR 50.000, unter 50%iger Invalidität erfolgt aus dieser Versicherungssumme keine Leistung.

4. Sofortgeld nach Verkehrsunfällen

Wir bezahlen EUR 1.500 an die versicherte Person, wenn diese einen Verkehrsunfall als Lenker eines Verkehrsmittels (Kfz, Fahrrad) erleidet und daraus unmittelbar ein stationärer Spitalaufenthalt von ununterbrochen mindestens 14 Tagen notwendig geworden ist.

5. Ausschluß Wettbewerbe:

In Erweiterung der Bestimmungen des Art 17 der AUVB gilt die Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben jeder Art und den dazugehörigen Trainingsveranstaltungen ausgeschlossen. Die Teilnahme an regionalen, nationalen oder internationalen Radwettbewerben jeder Art und den dazugehörigen Trainingsveranstaltungen sind von diesem Versicherungsschutz ebenfalls ausgeschlossen.